

# Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung - Kilometergeld neu

## Kollektivvertrag

mit dem Abschnitt VIII Punkt D Ziff. 14 des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung in der Fassung vom 1.1.2008 (Registerzahl KV 97/2008, Katasterzahl XIX/93/1) geändert wird.

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Allgemeinen Fachverband des Gewerbes, Berufsgruppe „Arbeitskräfteüberlasser“ einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung andererseits.

## Geltungsbereich

Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

Fachlich:

Für alle Betriebe, die der Berufsgruppe „Arbeitskräfteüberlasser“ beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes angehören.

Persönlich:

Für alle Arbeiterinnen und Arbeiter.

## Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt in der vorliegenden Fassung am 1.7.2008 in Kraft und tritt am 31.12.2008 außer Kraft.

## Inhalt

Abschnitt VIII Punkt D Ziff. 14 des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung wird wie folgt geändert:

Die Höhe des Kilometergeldes beträgt ab 1.7.2008:

- bis zu 15.000 km jeweils den in § 10 Abs. 3 Z. 3 RGV in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Betrag (derzeit: € 0,42);
- darüber: € 0,02 weniger (derzeit: € 0,40).